

**Preisbedingungen und Preisblatt
der Nahwärme Ilsfeld für die kalte Nahwärme ab dem
01.01.2024**

**§ 1
Wärmeentgeltsystem**

1. Die vom Kunden für die Versorgung mit Nahwärme zu zahlenden Entgelte setzen sich aus den für die erstmalige Herstellung und vom Kunden veranlassten Änderungen der Anschlussanlagen zu zahlenden Entgelten (Hausanschlusskostenerstattung, soweit nicht bereits ein Anschluss besteht) und den für die Vorhaltung und Belieferung mit Nahwärme zu zahlenden Entgelten (Wärmeentgelt) zusammen.
2. Das Wärmeentgelt setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeitsentgelt) und einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Grundentgelt) zusammen.
3. Das verbrauchsunabhängige Grundentgelt ist unabhängig von einem tatsächlichen Wärmeverbrauch oder der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung des Kunden zu zahlen, es sei denn das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgungsunterbrechung oder -einschränkung zu vertreten.
4. Das verbrauchsabhängige Arbeitsentgelt ist für Erzeugung und Transport der Fernwärme bis zur Übergabestelle des Kunden, insbesondere für Brennstoffe, Betriebsstoffe, verbrauchsabhängige Investitionsgüter und verbrauchsabhängigen Personalaufwand zu zahlen.
5. Das verbrauchsunabhängige Grundentgelt ist
 - a) für die Leistungsbereitstellung, insbesondere für die Investitionen für die Vorhaltung von Anlagen für die Erzeugung und Verteilung von Fernwärme sowie den verbrauchsunabhängigen Personalaufwand; für die Wartung und Instandhaltung der Übergabestation; sowie
 - b) für die Messung und Abrechnung, insbesondere für Investition und Betrieb eines Messgerätes und für den Personalaufwand für die Erfassung und Abrechnung des Fernwärmeverbrauchs zu zahlen.
6. In den Arbeits- und Grundentgelten sind insbesondere folgende bei Vertragsbeginn gültigen Belastungen und Entlastungen aus Steuern, öffentliche rechtlichen Abgaben oder sonstige unvermeidbare Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelung und gesetzliche Förderungen enthalten:
 - a) Stromsteuer auf Strombezug
 - b) Privilegierung Stromsteuer
 - c) Stromnetzentgelte und damit verbundene gesetzliche Belastungen
 - d) Energiesteuer auf Erdgasbezug
 - e) Privilegierung Energiesteuer
 - f) Gestattungsentgelt Wegenutzung für Wärmeverteilungsanlagen
 - g) Förderung nach KWKG (Wärmespeicher/Wärmenetze)
 - h) Förderung nach dem EFRE-Förderprogramme des Umweltministeriums des Landes Baden-Württemberg „Klimaschutz mit System (KmS)“
7. Allen genannten Nettopreisen ist die jeweilige gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

**§ 2
Wärmeentgeltermittlung**

1. Das Wärmeentgelt wird aus der Summe von Arbeitsentgelt und Grundentgelt ermittelt.
2. Arbeitsentgelt und Grundentgelt werden jeweils aus einer Bemessungsgröße (z. B. Verbrauch, Anschlussleistung und/oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen mit einem gesonderten Preisblatt nachgewiesen (**Anlage Preisblatt**).
3. Das Arbeitsentgelt wird als Produkt von den an der Messeinrichtung erfassten Wärmeverbrauchsmengen und dem Arbeitspreis (AP) in EUR/MWh ermittelt.

4. Das Grundentgelt wird als Produkt der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW, dem Grundpreis (GP) in EUR/KW/Jahr und Zeitablauf pro Jahr ermittelt.
5. Das Grundentgelt wird anteilig tagesgenau abgerechnet.

**§ 3
Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte
(Besondere Leistungsbestimmungsrechte)**

1. Das gesetzliche Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt im Übrigen durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungs- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte und die Preisanpassung durch die Preisgleitklausel nach § 4 unberührt.
2. Das Fernwärmeversorgungsunternehmens ist berechtigt, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung
 - a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
 - b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen oder Förderungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, EEWärmeG, TEHG, EDL-G, etc.),
 - c) Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege (Konzessionsabgaben),die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Fernwärme unmittelbar wesentlich erhöhen, die Preise entsprechend anzupassen.
3. Die Anpassungsrechte nach Abs. 3 - 4 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung
 - a) zu einer wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt und
 - b) unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war und
 - c) bei Vertragsschluss der Höhe oder dem Grunde nach nicht bereits bekannt war oder nicht bereits sicher vorhersehbar war.
4. Eine Kostenveränderung ist insbesondere dann wesentlich im Sinne von Abs. 3 - 6, wenn sich die Gesamtgestehungskosten seit der letzten Preisanpassung um mehr als 5 % verändert haben.
5. Führt eine Kostenveränderung nach Abs. 3 - 4 zu einer wesentlichen Senkung der Gesamtgestehungskosten, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmens zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. Abs. 4 gilt entsprechend.
6. Änderungen der Preise nach den Abs. 3 - 5 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung mitzuteilen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Änderungen der Preise nach Abs. 2 werden frühestens mit In-Kraft-Treten der gesetzlichen Regelung wirksam.
7. Eine Leistungsbestimmung nach Abs. 1 - 6 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des Fernwärmeversorgungsunternehmens erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gestehungskostenveränderung bereits durch ein Kosten- oder Marktelement der Preisgleitklausel nach § 4 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen Fernwärmelieferung (**Anlage 1**) oder der Abs. 1 - 6, 8, 9 erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der niedrigeren Anlagen und Absatznummer jeweils als allgemeiner. Die Rechte der Parteien aus § 315 BGB, insbesondere die Billigkeit einer Leistungsbestimmung nach den Absätzen 1 - 6, 8, 9 durch ein Gericht überprüfen oder bestimmen zu lassen (Billigkeitseinwand nach § 315 BGB), bleiben unberührt.
8. Sollte
 - a) ein in einer Preisgleitklausel nach § 4 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht werden, oder
 - b) ein neuer oder anderer Preisindex die Gestehungskostenentwicklung des Fernwärmeversorgungsunternehmens wesentlich genauer abbilden oder
 - c) ändert sich

- aa) eine Gesteungskostenart oder
- bb) das Verhältnis verschiedener Gesteungskostenarten zu einander oder
- cc) die Höhe des Gewinnanteils oder des Anteils der nicht durch Kostenelemente in den Preisgleitklauseln erfassten Gesteungskosten,

gegenüber den Kostenverhältnissen, die der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 zugrunde lagen, wesentlich,

sodass das Verhältnis der tatsächlichen Gesteungskostenarten zueinander von den Verhältnissen der einzelnen Kostenelemente der Preisgleitformel zueinander oder

das Verhältnis der tatsächlichen Gesteungskosten zum tatsächlichen Gewinn und zu nicht von Kostenelementen erfassten tatsächlichen Gesteungskosten von dem Verhältnis der Kostenelemente zum Fixum

im Bezugszeitraum nach § 4 Abs. 5 wesentlich voneinander abweichen, oder

- d) ändern sich die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt gegenüber den Verhältnissen auf dem Wärmemarkt, die der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 zugrunde lagen, wesentlich,

so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen.

Bei einer Veränderung nach Satz 1 zum Nachteil des Kunden ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen. Abs. 3 - 7 gilt entsprechend. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

- 9. Soweit das Statistische Bundesamt einen in § 4 verwendeten Index auf ein neues Basisjahr umstellt (sog. „Umbasierung“), so sind die Basiswerte (z.B. GA_0 , IG_0 , L_0 , etc.) durch die entsprechenden Indexwerte der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihe“ oder die mit den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verkettungsfaktoren berechnete Basisindexwerte zu ersetzen. Sind zwischen Preisanpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Umbasierung noch keine Indexwerte (z.B. GA , IG , L , etc.) veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Soweit das Statistische Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt oder weder „Lange Reihen“ noch Verkettungsfaktoren veröffentlicht werden, bleibt das Recht zur Anpassung nach Abs. 8 oder § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.

§ 4 Automatische Preisanpassung

- 1. Der Arbeitspreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 30 % (Fixanteil), zu 25 % entsprechend der Kostenentwicklung der Erdgaskosten (EG/EG_0), zu 10 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L_0), zu 5 % entsprechend der Kostenentwicklung der Maschinengüter (MG/MG_0), zu 5 % entsprechend der Kostenentwicklung der Kosten für Pellets, zu 10 % entsprechend der Kostenentwicklung von Strom (Kostenelemente) und zu 15 % entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (WM/WM_0) (Marktelement) nach der Formel:

$$AP = AP_0 \times \left(0,3 + 0,25 \times \frac{EG}{EG_0} + 0,1 \times \frac{L}{L_0} + 0,05 \times \frac{MG}{MG_0} + 0,05 \times \frac{P}{P_0} + 0,1 \times \frac{S}{S_0} + 0,15 \times \frac{WM}{WM_0} \right)$$

Darin sind:

AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis.

AP₀ = der Basis- Arbeitspreis (Höchstbetrag) von 6,821 ct/kWh netto.

EG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Gasindex. Dieser wird aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte für Deutschland, Monate, 9-Steller, „Erdgas, Handel und Gewerbe, 116300 kWh/Jahr“, Code „GP09-352222200“ ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61241-0004“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „9-Steller“ auswählen und „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Code suchen.

EG₀ = der Basiswert des Gasindex für den Referenzzeitpunkt Dezember 2022 von 251,9 (2015 = 100).

L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex. Dieser wird aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit:

Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige, Position Index d. tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahl. für Energieversorgung für Deutschland Code „WZ08-D“ ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „62231-0001“ suchen, „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Code suchen.

L₀ = der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum Dezember 2021 - November 2022 von 103,32 (2020 = 100).

MG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Maschinengüterindex. Dieser wird aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, „Maschinenbau-erzeugnisse“, Code „GP09-281-01“ ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61241-0004“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „Sonderpositionen auswählen“ und „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Code suchen.

MG₀ = der Basiswert des Erzeugerpreisindex (Maschinengüter) für Dezember 2021 - November 2022 von 116,62 (2015 = 100).

P = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Pelletindex. Dieser wird gemäß aus dem vom C.A.R.M.E.N. E.V. veröffentlichten Index, „Energieholz-Preisindizes Pellets“ unter www.carmen-ev.de unter Marktüberblick, Marktpreise Energieholz, Energieholz-Preisindizes veröffentlicht.

P₀ = der Basiswert des Pelletindex für den Referenzzeitraum Dezember 2021 - November 2022 von 213,65 (2015 = 100).

S = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Stromindex. Dieser wird aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte für Deutschland, Monate, 9-Steller, „Elektr. Strom, Sondervertragskunden, Niederspannung“, Code „GP09-351114100“ ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61241-0004“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „9-Steller“ auswählen und „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Code suchen.

S₀ = der Basiswert des Stromindex für Dezember 2021 - November 2022 von 187,32 (2015 = 100).

WM = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmemarktindex. Dieser wird aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)“, Code „CC13-77“ ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61111-0006“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „Sonderpositionen auswählen“ und „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Code suchen.

WM₀ = der Basiswert des Wärmemarktindex für den Referenzzeitraum Dezember 2021 - November 2022 von 114,69 (2015 = 100).

- 2. Der Arbeitspreis AP wird jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) einmal jährlich mit Wirkung für die Zukunft angepasst. Der Grundpreis wird nicht anhand einer Preisgleitformel angepasst.
- 3. Die Indexziffern nach Absatz 1 – 2 werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01.01. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Oktober - Dezember des Vorjahres (x-2) und Januar - September des Vorjahres (x-1). Abweichend ist der Bezugszeitraum für den Lohnindex festgelegt. Dieser bezieht sich auf die veröffentlichten Indexziffern für das Vorjahr (x-2) und die Quartale 1. – 3. des Vorjahres (x-1).

4. Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf eine Dezimalstelle gerundet.
5. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird den Kunden über die Preisänderungen unter Ausweisung der jeweiligen geänderten Indices und Berechnung schriftlich durch ein aktualisiertes Preisblatt nach Anlage Preisblatt informieren.

Preisblatt Nahwärme Ilsfeld 2024 – Kalte Nahwärme

Gültig von 01.01.2024 – 31.03.2024

1. Wärmepreise

1.1 Arbeitspreis

Verbrauchsmenge/Kalenderjahr	Preis netto	Preis brutto
Arbeitspreis je kWh	6,53 ct/kWh	6,99 ct/kWh

1.2 Grundpreis

Anschlussleistung	Preis netto	Preis brutto
Grundpreis je Jahr	240,00 Euro/Jahr	256,80 Euro/Jahr

Die Bruttopreise enthalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 7%.

2. Sonstige Preise

2.1 Mahnungs- und Einzugs-Pauschale (umsatzsteuerfrei) (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
Je Mahnschreiben	1,00 Euro/Schreiben	1,00 Euro/Schreiben
Je Einzugversuch Sperrkassierer	16,50 Euro/Einzugversuch	16,50 Euro/Einzugversuch
Anfahrtsatz	0,50 EUR/km	0,50 EUR/km

2.2 Pauschalen für Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV) und Inbetriebsetzung (§ 13 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
Anschlussperrung/ Außer-Betriebsetzung	96,00 Euro/Sperrung	96,00 Euro/Sperrung
Anschluss-Entsperrung/ Inbetriebsetzung	96,00 Euro/Entsperrung	96,00 Euro/Entsperrung
Anfahrtsatz	0,50 EUR/km	0,50 EUR/km

2.3 Änderungspauschalen (§ 10 Abs. 5 Nr. 2 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
Veränderung der Anlage	80,00 Euro/Änderung	85,60 Euro/Änderung
Anfahrtsatz	0,50 EUR/km	0,50 EUR/km
Monteursatz (einfacher Monteur)	52,10 Euro/h	55,75 Euro/h

Die genannten Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer (sog. „Mehrwertsteuer“) von derzeit 7%.

Preisblatt Nahwärme Ilsfeld 2024 – Kalte Nahwärme

Gültig ab dem 01.04.2024

3. Wärmepreise

1.3 Arbeitspreis

Verbrauchsmenge/Kalenderjahr	Preis netto	Preis brutto
Arbeitspreis je kWh	6,53 ct/kWh	7,77 ct/kWh

1.4 Grundpreis

Anschlussleistung	Preis netto	Preis brutto
Grundpreis je Jahr	240,00 Euro/Jahr	285,60 Euro/Jahr

Die Bruttopreise enthalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19%.

4. Sonstige Preise

4.1 Mahnungs- und Einzugs-Pauschale (umsatzsteuerfrei) (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
Je Mahnschreiben	1,00 Euro/Schreiben	1,00 Euro/Schreiben
Je Einzugversuch Sperrkassierer	16,50 Euro/Einzugversuch	16,50 Euro/Einzugversuch
Anfahrtsatz	0,50 EUR/km	0,50 EUR/km

4.2 Pauschalen für Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV) und Inbetriebsetzung (§ 13 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
Anschlussperrung/ Außer-Betriebsetzung	96,00 Euro/Sperrung	96,00 Euro/Sperrung
Anschluss-Entsperrung/ Inbetriebsetzung	96,00 Euro/Entsperrung	96,00 Euro/Entsperrung
Anfahrtsatz	0,50 EUR/km	0,50 EUR/km

4.3 Änderungspauschalen (§ 10 Abs. 5 Nr. 2 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
Veränderung der Anlage	80,00 Euro/Änderung	95,20 Euro/Änderung
Anfahrtsatz	0,50 EUR/km	0,50 EUR/km
Monteursatz (einfacher Monteur)	52,10 Euro/h	62,00 Euro/h

Die genannten Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer (sog. „Mehrwertsteuer“) von derzeit 19 %.